

# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans „Kreuz 1. Änderung im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 298/1, Teilflächen der Flst. Nr. 298 und 302“, Gemarkung Erpfingen im Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat am 24.09.2020 sowie am 11.05.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Kreuz“ Gemarkung Erpfingen zu ändern. Dadurch sollen insbesondere Garagen und Carports sowie Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig werden, soweit diese nach Landesrecht an der Grundstücksgrenze zulässig sind. Im Bereich der Grundstücke Flst. 298/1 und Teilflächen der Flste. 298 und 302 wird die unterbrochene Baugrenze wie im nördlichen Bereich als durchgehendes Band festgesetzt. Der vom Gemeinderat am 11.05.2023 in öffentlicher Sitzung festgestellte Entwurf des Bebauungsplanes „Kreuz“ 1. Änderung im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 298/1, Teilflächen der Flst. Nr. 298 und 302, Gemarkung Erpfingen wird nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden durch die Flste. Nr. 9441, 9441/2, 9441/1, 9442, 9448, 9457

im Westen durch die Friedhofsstraße, bzw. den Friedhof

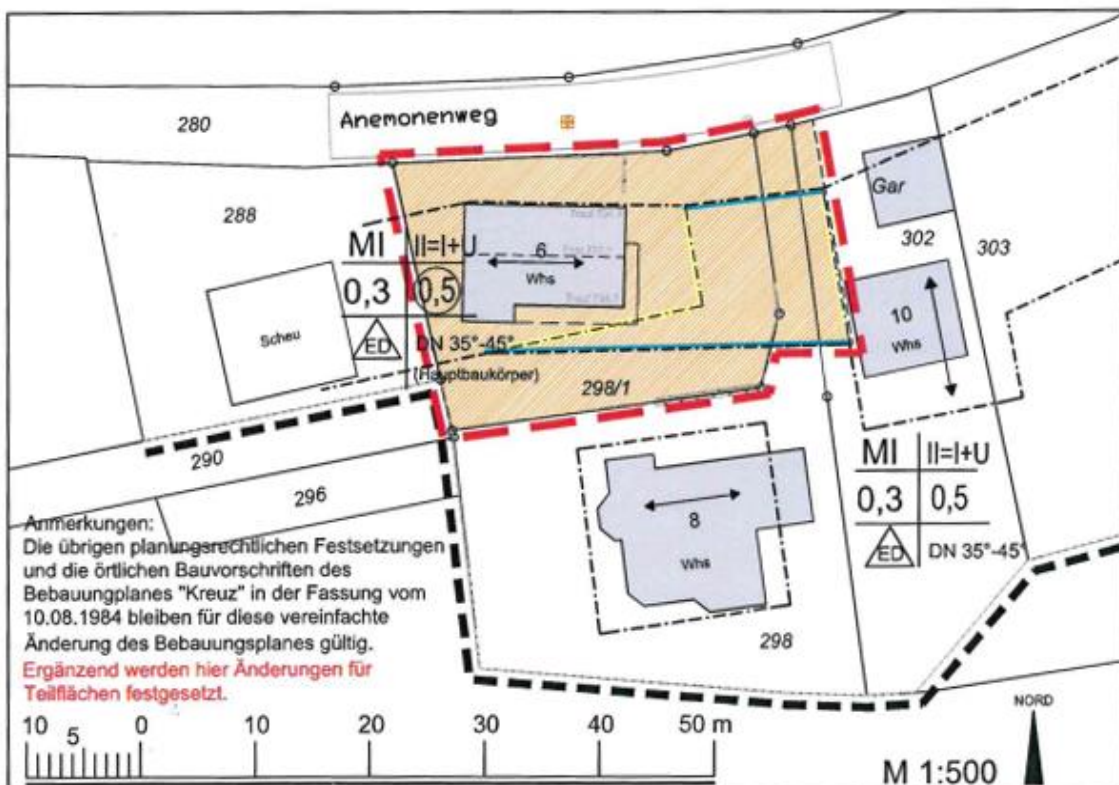
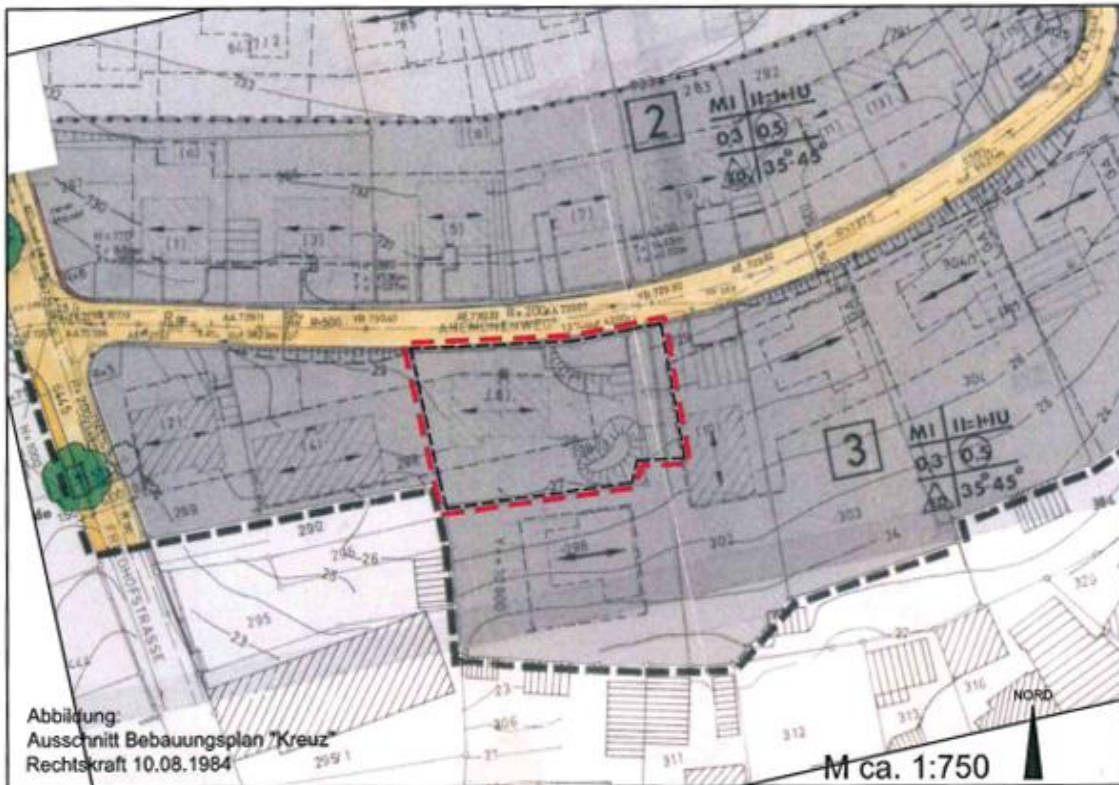
im Süden durch die Flste. Nr. 364,302 (Teilfläche),311, 306, 295/3, 295, 296,290

im Osten durch die Albstraße

Die genannten Grundstücke begrenzen den Geltungsbereich, liegen selbst aber jeweils außerhalb des Geltungsbereichs.

Im Einzelnen gilt das Lageplandeckblatt vom 04.04.2023.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Kreuz 1. Änderung im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 298/1, Teilflächen der Flst. Nr. 298 und 302“ und der Örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats

vom **03.07.2023 bis einschließlich 04.08.2023** (Auslegungsfrist)

beim Bürgermeisteramt, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl, Zimmer 105, von Montag bis Freitag vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr) **öffentlich ausgelegt**.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung sind die Unterlagen der Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Sonnenbühl unter der Rubrik „Bauleitplanung“ [www.sonnenbuehl.de/Rathaus und Gemeinde/Bauleitplanung](http://www.sonnenbuehl.de/Rathaus%20und%20Gemeinde/Bauleitplanung) eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung oder der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Bebauungsplan- oder Satzungsverfahren nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sonnenbühl, den 23.06.2023

gez. Morgenstern  
Bürgermeister